



Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 7. Oktober 2025
Aktenzeichen: 111-00
Auskunft erteilt: Ruttlöffel, Theresa

Erwartungen an den integrationspolitischen Teil eines Brandenburgischen Integrationsgesetzes¹

1. Vorbemerkung

Angesichts des demografischen Wandels, wachsender Zuwanderung und der dringenden Fachkräfteicherung bedarf es eines klaren integrationspolitischen und -rechtlichen Rahmens, der sowohl den Landesbehörden als auch den Kommunen Verbindlichkeit und Orientierung gibt.

Die Erfahrungen in den Kommunen zeigen: Integration kann nur vor Ort gelingen – in den Schulen, Kitas, Vereinen, Betrieben und Nachbarschaften. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist ein Integrationsgesetz notwendig, das die kommunale Verantwortung anerkennt und stärkt, gleichzeitig aber das Land in seiner Mitverantwortung lässt. Hierbei ist auf die Wahrnehmung unterschiedlicher Erfahrungsräume in Metropolregionen, in der Peripherie sowie in grenznahen Regionen zu achten.

Der Städte- und Gemeindepunkt Brandenburg begrüßt vor diesem Hintergrund die nach dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und BSW beabsichtigte Schaffung eines Brandenburgischen Integrationsgesetzes.

Die Kommunen Brandenburgs tragen die Hauptarbeit für gelingende Integration vor Ort. Sie erwarten, dass ein Brandenburgisches Integrationsgesetz diese große Aufgabe und Herausforderungen anerkennt, absichert, verlässlich finanziert und durch verbindliche Landesstrukturen ergänzt. Ein Integrationsgesetz darf nicht nur deklaratorisch sein, sondern muss handlungsleitend wirken – mit klaren Zielen, Zuständigkeiten und auskömmlichen Ressourcen.

Im Folgenden sind zentrale Positionen und Forderungen des Städte- und Gemeindepunktes Brandenburg formuliert, die bei der Ausgestaltung eines Brandenburgischen Integrationsgesetzes berücksichtigt werden müssen:

¹ Verabschiedet vom Präsidium des Städte- und Gemeindepunktes Brandenburg am 6. Oktober 2025.

1. Inklusives Zuwanderungsverständnis als klare Zielbestimmung

Das Brandenburgische Integrationsgesetz muss Integration als gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit Migrationshintergrund – mit Bleibeperspektive unabhängig vom Aufenthaltsstatus – definieren und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe festschreiben.

Der Anwendungsbereich ist daher auf alle Personen mit Migrationshintergrund und Bleibeperspektive zu erstrecken: Geflüchtete mit Bleibeperspektive, EU-Binnenmigranten, Hochqualifizierte im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, internationale Studierende.

Integration ist Voraussetzung für gesellschaftlichen Zusammenhalt, wirtschaftliche Entwicklung und die Stabilität demokratischer Institutionen. Nur eine klare gesetzliche Zielbestimmung schafft Orientierung für alle staatlichen Ebenen und gesellschaftlichen Akteure.

Aufgrund des gesamtgesellschaftlichen Charakters der Aufgabe muss die Erarbeitung eines Landesintegrationsgesetzes gemeinsam und interministeriell gestaltet werden. Hierbei sind bestehende Strategien, Gesetze und Konzepte einzubeziehen.

2. Integration braucht abgestimmtes Handeln

Um Integration nachhaltig zu gestalten, braucht es ein deutlich stärkeres Ineinandergreifen der integrationsbezogenen Leistungen von Bund und Ländern.

Derzeit sind Zuständigkeiten und Maßnahmen oft voneinander getrennt, was zu Doppelstrukturen, Reibungsverlusten und Lücken in der Förderung führt. Eine engere Abstimmung und Verzahnung der Angebote würde nicht nur die Wirksamkeit steigern, sondern auch Ressourcen effizienter nutzen. Ziel muss es sein, Integrationsprozesse kohärent zu gestalten und damit Teilhabechancen für alle Beteiligten nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Integrationsgesetzes sollten aus den unterschiedlichen Regionen Brandenburgs und der Bundesländern Best-Practice-Ansätze eruiert und vergleichend diskutiert werden. Dies muss ständig und kontinuierlich geschehen und Teil der bundesweiten Integrationskonferenzen sein. Hierzu sollten Arbeitsgemeinschaften und Gremien gebildet werden aus Experten und Praktikern, die in Entscheidungsprozesse eingebunden oder zumindest gehört werden und eine kontinuierliche Arbeit durch eine feste und dauerhafte Besetzung dieser Gremien gewährleistet ist.

3. Eigenverantwortung der Zugewanderten gesetzlich verankern

Integration ist insbesondere Aufgabe und Verantwortung derjenigen Personen, die in unsere Gesellschaft aufgenommen werden. Daher muss der Grundsatz des Forderns und Förderns ins Gesetz aufgenommen werden. Nach einer gewissen Zeit wird erwartet, dass Menschen ihren Lebensunterhalt selbst sichern. Die Förderung soll zur Eigenständigkeit führen, nicht zu dauerhafter Unterstützung. Sie soll den Weg zur Integration in der Anfangsphase des Aufenthaltes in Brandenburg erleichtern.

Integration ist ein wechselseitiger Prozess. Staat und Kommunen schaffen die Rahmenbedingungen und fördern Sprach- und Bildungsangebote. Entscheidend ist jedoch die aktive Mitwirkung der Zugewanderten – sie müssen Chancen nutzen, Sprache lernen, sich um Arbeit und Ausbildung bemühen und die Grundwerte unserer Gesellschaft achten. Ohne Eigenverantwortung kann Förderung nicht wirken; Integration gelingt nur durch gemeinsames Engagement.

4. Ausgestaltung der Aufgaben der Integration als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreie Städte

Kommunale Integrationsarbeit muss als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte festgeschrieben werden, die den Kommunen Spielraum für lokale Schwerpunkte bietet und eine zu starke Regulierung durch das Land vermeidet.

Bislang sind die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und die migrationsspezifische soziale Unterstützung der in § 4 des Landesaufnahmegerichtsgesetzes genannten Personen sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes öffentliche Aufgaben, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden. Migrationsspezifische soziale Unterstützung ist jedoch nur ein Teil von Integration, welche umfassender zu definieren ist.

Integration findet vor Ort statt. Ohne verbindliche gesetzliche Verpflichtung besteht die Gefahr, dass Integrationsarbeit von den Haushaltsslagen einzelner Kommunen abhängt und damit regional ungleich ausfällt. Eine Pflichtaufgabe stellt sicher, dass Integration überall in Brandenburg mit gleicher Verbindlichkeit verfolgt wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein kommunales Integrationsmanagement, Migrationssozialarbeit, und Beratungsangebote dauerhaft bestehen.

5. Ausfinanzierung der Aufgaben nach dem strikten Konnexitätsprinzip

Neue Aufgaben dürfen nur dann auf die Kommunen übertragen werden, wenn deren Finanzierung durch das Land vollständig und dauerhaft sichergestellt ist.

Das in Artikel 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Landesverfassung Brandenburg verankerte strikte Konnexitätsprinzip muss berücksichtigt werden. Kommunen können (zusätzliche) Integrationsaufgaben nur erfüllen, wenn sie dafür die nötigen Mittel erhalten. Andernfalls drohen Überlastung der Verwaltungen, Abbau bestehender Leistungen oder Ungleichheiten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Regionen.

Das Integrationsgesetz muss ausdrücklich vorsehen, dass alle mit der Pflichtaufgabe Integration verbundenen Kosten durch das Land refinanziert werden. Hierfür sollte den Landkreisen und kreisfreien Städten eine entsprechende Integrationspauschale vom Land für jede aufgenommene Person (auch Kinder) für einen Zeitraum von drei Jahren ab Einreise nach Deutschland gewährt werden, die alle Aufgaben der Integration finanziell abdeckt. Auch müssen sämtliche mit der Aufgabe verbundenen Personal-, Sach- und ggf. Investitionskosten berücksichtigt und finanziert werden. Die bisher im Landesaufnahmegerichtsgesetz in § 14 Abs. 4 vorgesehene Verwaltungspauschale ist hierfür nicht ausreichend. Das Kostenerstattungssystem muss dabei so bürokratiearm wie möglich ausgestaltet werden.

Nur durch eine vollumfängliche Finanzierung aller relevanten Aufwendungen kann sichergestellt werden, dass die Kommunen dieser Aufgabe gerecht werden können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Umsetzung integrationspolitischer Maßnahmen durch Unterfinanzierung erheblich beeinträchtigt wird.

6. Stärkung der kommunalen Integrationsstrukturen

Das Gesetz muss ein kommunales Integrationsmanagement auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte vorsehen und dessen Finanzierung sichern. Dieses soll dazu dienen, alle die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund betreffenden Maßnahmen und Angebote, insbesondere Beratungsangebote und Migrationssozialarbeit sowie eigene kommunale Maßnahmen, umfassend abzustimmen und zu koordinieren. Nur so ist eine Steuerung möglich.

Darüber hinaus können kommunale Integrationszentren, ein kommunales Integrationskonzept oder ein hauptamtlicher Integrationsbeauftragter entscheidend dazu beitragen, Integration vor Ort strukturiert und wirksam zu gestalten.

Es ist festzustellen, dass in der Regel alle Zugewanderten in mehr oder weniger starker Intensität im Laufe des Ankommens auf Beratungs- und Informationsstrukturen zurückgreifen. Fast alle haben einen Bedarf nach Clearing (Erstberatung), allgemeine Beratung (u. a. zum Aufenthalt, Möglichkeiten der Einbürgerung), Spracherwerb, arbeitsrechtlicher Beratung und Information, Beratung zu (sozio-)kulturellen Angeboten, Partizipationsmöglichkeiten, Antidiskriminierungs- und Opferberatung. Auf kommunaler Ebene wurde festgestellt, dass auch ein besonderes Augenmerk auf die psychosoziale Beratung Geflüchteter gelegt werden muss. Aufgrund des Anstiegs an psychischen Erkrankungen und daraus resultierenden schwierigeren Integrationsprozessen und Vermittlungs-hemmnissen der Geflüchteten, müssen diese Beratungsleistung auch angeboten werden können.

Da es unterschiedliche Fördermöglichkeiten, Zuständigkeiten und Beratungsstrukturen gibt, müssen diese Integrations- und Beratungsangebote durch die Verwaltungen koordiniert und gesteuert werden. Nur so kann Sichtbarkeit, Transparenz, die Nutzung von Synergien und die Schonung von Ressourcen gewährleistet werden.

7. Verpflichtende Weiterleitung der Integrationspauschale an kreisangehörige Städte und Gemeinden

Kreisangehörige Städte und Gemeinden übernehmen im Bereich Integration vor allem Aufgaben, die unmittelbar im Alltag der Menschen ansetzen. Während der Landkreis häufig für rechtliche Fragen, Sozialleistungen oder die Ausländerbehörde zuständig ist, gestalten die Städte und Gemeinden das Zusammenleben vor Ort. Dabei arbeiten sie eng mit zivilgesellschaftlichen Initiativen zusammen. Gemeinden haben die Voraussetzung dafür, dass neu Zugewanderte und Geflüchtete willkommen geheißen und über das Leben in der Kommune informiert werden. Dazu gehören Begrüßungsangebote, Informationsmaterialien oder die Unterstützung bei ersten Behördengängen. Eine wichtige Rolle spielt auch die Wohnraumvermittlung, wo Gemeinden helfen, Unterkünfte zu finden.

Die Landkreise müssen verpflichtet werden, einen festen Teilbetrag der Integrationspauschale unmittelbar an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bürokratiearm weiterzuleiten, die sich der Aufgabe der Integration widmen.

Obwohl die Landkreise wichtige Koordinierungsaufgaben übernehmen, tragen die kreisangehörigen Kommunen die Hauptverantwortung für die konkrete Umsetzung der Integrationsarbeit. Integrationslotsen können als Ansprechpersonen für Zugewanderte und ehrenamtlich Engagierte wirken und Transparenz zu den vor Ort existierenden Angeboten und konkreten Hilfestellungen zu den Themen Leben, Familie, Schule, Wohnen, Freizeit, Gesundheit und Alltag herstellen.

In der Vergangenheit floss die vom Land gewährte Integrationspauschale an die Landkreise und kreisfreien Städte, ohne dass die kreisangehörigen Kommunen einen gesicherten Anspruch auf Beteiligung haben. Dieses Verfahren wird der Realität der praktischen Integrationsarbeit nicht gerecht. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterleitung eines festgelegten Anteils der Integrationspauschale ist notwendig. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Städte und Gemeinden die finanziellen Ressourcen erhalten, die sie für ihre Aufgaben dringend benötigen. Gleichzeitig sorgt sie für Transparenz, Planungssicherheit und eine nachhaltige Stärkung der kommunalen Handlungsspielräume.

Integration gelingt nur dort, wo die Menschen leben. Deshalb müssen die Mittel genau dort ankommen, wo die Integrationsleistung tatsächlich erbracht wird: in den Kommunen vor Ort.

8. Weiterfinanzierung der MSA II über 2026 hinaus

Die mit dem HBeglG 2025/2026 ab dem Jahr 2027 vorgesehene Streichung der Migrationssozialarbeit II (MSA II) muss rückgängig gemacht und dauerhaft durch landesseitige Erstattungsleistungen gefördert werden.

Auch nach dem Wechsel in den SGB-II-Bezug besteht bei Geflüchteten aus nicht-europäischen Herkunftsländern ein erheblicher migrationsspezifischer Unterstützungsbedarf, der von den Regelsystemen nicht abgedeckt wird. Der ersetzbare Wegfall der MSA II schwächt die Beratungs- und Betreuungsstrukturen in den Kommunen erheblich, gefährdet Integrationserfolge und führt zu zusätzlicher Belastung der Kommunen. Eine Weiterfinanzierung der MSA II durch das Land – auch über das Jahr 2026 hinaus – ist notwendig, um Integration nachhaltig zu sichern, soziale Schieflagen zu vermeiden und Geflüchteten eine schnelle, eigenständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

9. Sprache als Schlüssel zur Integration

Sprachförderung muss im Gesetz als zentrale Grundlage für Integration verankert und flächendeckend gewährleistet werden.

Ohne ausreichende Sprachkenntnisse ist Teilhabe in Schule, Beruf und Gesellschaft nicht möglich. Besonders in ländlichen Regionen Brandenburgs fehlen jedoch ausreichend Angebote. Das Gesetz muss sicherstellen, dass landesfinanzierte Sprach- und Integrationskurse in allen Regionen verfügbar sind und kommunal koordiniert werden können.

Es muss ein quantitativer und qualitativer Ausbau der Integrationskurse erfolgen. Dabei müssen diese auch am Abend angeboten werden, damit arbeitende Menschen ebenso teilnehmen können. Insbesondere sollten Integrationskurse stärker auf die Bedürfnisse von Menschen zugeschnitten werden, die in ihren Herkunftsländern kaum oder gar keine schulische Bildung erhalten haben. Für diese Teilnehmenden reichen die bestehenden Alphabetisierungskurse häufig nicht aus. Ohne entsprechendes Zertifikat können die Jobcenter keine weiterführenden Berufssprachkurse finanzieren. Dadurch geraten viele Betroffene in eine Sackgasse und bleiben langfristig von Arbeitslosigkeit betroffen. Dies gilt es zu vermeiden.

10. Bildungsgerechtigkeit in Schulen und Kitas

Das Integrationsgesetz muss für Bildungseinrichtungen konkrete Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund festlegen.

Frühe Förderung entscheidet über spätere Teilhabe. Kitas und Schulen sind zentrale Orte der Integration. Es braucht Unterstützung bei zusätzlicher Sprachförderung, Schulsozialarbeit mit interkultureller Expertise, Ausbau von Willkommensklassen, beim Einsatz interkultureller Fachkräfte sowie bei Fortbildungen für Lehrkräfte und Erzieher. Nur so lassen sich ungleiche Startchancen wirksam ausgleichen.

11. Berufliche Integration und Anerkennung von Qualifikationen

Das Gesetz muss berufliche Integration priorisieren und die Anerkennung ausländischer Qualifikationen beschleunigen.

Brandenburg steht vor einem massiven Fachkräftemangel, insbesondere in sozialen Berufen, Pflege, Handwerk und Verwaltung. Viele Zugewanderte bringen Kenntnisse mit, die bisher ungenutzt bleiben. Die im Zuständigkeitsbereich des Landes liegenden Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen formalen Bildungs- und Berufsabschlüssen müssen daher weiter gefördert und verbessert werden, da eine zügige Teilhabe am Arbeitsmarkt wesentlich für eine gelingende Integration ist und den Bezug von Sozialleistungen mindert.

12. Wohnraumförderung/Schaffung von Wohnraum

Zur Schaffung bezahlbarer Mietwohnungen auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Schaffung barrierefreier/barriearmer Wohnungen sind zeitnah bestehende Förderprogramme auszubauen sowie weitere staatliche Förderprogramme auf Basis nicht rückzahlbarer Zuschüsse aufzustellen, die alle privaten und kommunalen Wohnungseigentümer unterstützen und den Kommunen eine Steuerungsmöglichkeit einräumen.

Besonders in den Ballungszentren besteht ein eklatanter Mangel an sozialem Wohnraum. Oftmals verbleiben anerkannte Geflüchtete – obwohl sie bereits in einen anderen Rechtskreis gewechselt sind – als sogenannte Fremdbeleger weiterhin in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, da es nicht genügend sozialen Wohnraum gibt. Sicherer und bezahlbarer Wohnraum bildet die Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe und ist Voraussetzung für eine gelingende Integration.

Die Kosten für Neu- oder Umbaumaßnahmen, die Umnutzung von Nichtwohngebäuden in Wohngebäude und die Sanierung bzw. Modernisierung von Wohnungen sind durch die erzielbaren Mieten nicht vollständig refinanzierbar – vor allem, wenn diese die angemessenen Kosten der Unterkunft für SGB II-Empfänger nicht übersteigen sollen. Es fehlen oftmals gezielte Förderinstrumente zur Schaffung von neuem Mietwohnraum (Neubau und Modernisierung) mit anschließender Mietpreisbindung sowie zur Herrichtung bestehender Wohnungen (einschließlich der Umnutzung von Nichtwohngebäuden in Wohngebäude). Hier muss das Land handeln.

13. Integration und Prävention synergetisch verknüpfen

Die Themen Sicherheit und Prävention sollen explizit als integralen Bestandteil der Integrationsarbeit im Gesetz verankert werden. Die Radikalisierungspräventionsforschung zeigt, dass Desintegration, Diskriminierungserfahrungen und Perspektivlosigkeit zentrale Push-Faktoren für Extremismus sind. Daher sollten Maßnahmen der politischen Bildung, der demokratiefördernden Jugendarbeit sowie der interkulturellen und interreligiösen Verständigungsarbeit als förderfähige Kernaufgaben der Integrationspauschale definiert werden. Ziel muss eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Integrationsfachkräften, Jugendämtern, Schulsozialarbeit und Sicherheitsbehörden sein.

14. Etablierung von Ermöglichungskultur und Blaupausen: Modellprojekte und Best-Practice

Oft sind Kommunen in der Lage kurzfristig auf sich verändernde Bedarfe reagieren zu können und modellhaft Lösungen zu finden. Nicht selten stehen sie dann aber vor gesetzlichen Schranken oder einer fehlenden kurzfristigen finanziellen Unterstützung. Hier würden sich Verfügungsfonds

anbieten, die von Kommunen bei nachweislicher veränderter Bedarfslage genutzt werden können und wissenschaftlich begleitet werden, um einen Mehrwert und einen Transfer auch andere Kommunen zu ermöglichen.